

7.4.2. *Verwaltungsrechtliche Zwangsmittel zur Durchsetzung von Einzelentscheidungen*

Den Organen des Staatsapparates wurden die notwendigen Befugnisse übertragen, um die in vorangegangenen Einzelentscheidungen von dem verpflichteten Bürger bzw. dem Betrieb, dem Kombinat, der Genossenschaft oder der Einrichtung geforderten Maßnahmen bzw. das geforderte Verhalten durchzusetzen.

Die in den Rechtsvorschriften dazu ermächtigten Organe des Staatsapparates bzw. die zuständigen staatlichen Leiter sind berechtigt,

- Zwangsgeld anzudrohen, festzusetzen und einzuziehen;
- die geforderten Maßnahmen durch Dritte vornehmen zu lassen bzw. selbst durchzuführen, und zwar in beiden Fällen auf Kosten des Verpflichteten;
- die Unterstützung der VP in Anspruch zu nehmen;
- die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane anzuordnen bzw. vorzunehmen (vgl. dazu die gesonderte Behandlung in 7.4.3.).

Für die Anwendung dieser Befugnisse gelten folgende Grundsätze:

Zwangsgeld

Die Befugnis, Zwangsgeld anzudrohen, festzusetzen und - falls erforderlich — zu vollstrecken, ergibt sich aus den entsprechenden Rechtsvorschriften, z. B. aus § 27 der Bauaufsichts-VO, § 11 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22.3.1972 (GBI. II 1972 Nr. 26 S. 293 — im folg. Bau-VO) sowie § 27 der Energie-VO.

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht kann z. B. den Rechtsträger oder Eigentümer eines Bauwerkes in einer Auflage verpflichten, auf eigene Kosten bestimmte Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit zu treffen, wenn eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht oder volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden müssen. Wird diese Auflage nicht termingemäß erfüllt, kann sie vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht durch ein Zwangsgeld erzwungen werden.

Dazu ist es notwendig, das Zwangsgeld zunächst schriftlich anzudrohen und die Handlung genau zu bezeichnen, deren Durchführung damit erreicht werden soll. Zugleich ist eine Frist mitzuteilen, innerhalb der die Handlung erfolgen muß, und zuift anderen ist die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes anzugeben. Die Frist muß so bemessen sein, daß die geforderte Handlung in dieser Zeit apch realisierbar ist. Wird die Handlung innerhalb der Frist nicht durchgeführt, kann der zuständige Leiter das Zwangsgeld festsetzen. Das erfolgt ebenfalls schriftlich. Die Festsetzung muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Eine Beschwerde gegen ein Zwangsgeld hat *keine* aufschiebende Wirkung. Der zuständige Leiter kann das Zwangsgeld vollstrecken lassen, wenn der Verpflichtete es in der angegebenen Frist nicht bezahlt. Die Vollstreckung erfolgt auf der Grundlage der Vollstreckungs-VO (vgl. dazu 7.4.3.). Es ist aber auch zulässig, daß der zuständige Leiter die Vollstreckung des Zwangsgeldes bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde aufschiebt. Für welche der beiden Möglichkeiten er sich entscheidet, hängt von der gegebenen Situation und dem Verhalten des Verpflichteten ab. Wird auch nach der Festsetzung und Vollstreckung des Zwangsgeldes die geforderte Handlung wiederum nicht vorgenommen, kann das Zwangsgeld wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Jede wiederholte Festsetzung ist jedoch erneut anzudrohen.

Aus dem Wesen des Zwangsgeldes als Mittel zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Forderungen ergibt sich, daß im Augenblick der Erfüllung der Verpflichtung